

Veranstaltungsbericht

10. Deutscher Privatinsolvenztag 20.09.2019, Göttingen

Am 20.09.2019 fand der 10. Deutsche Privatinsolvenztag in der Pauliner Kirche in Göttingen statt. Die Tagung stand unter dem Motto „Die Fortentwicklung des Entschuldungsrechts - Ein interdisziplinärer Diskurs zwischen Gläubigern, Schuldnerberatern und Insolvenzverwaltern/Treuhändern“.

Gedenken an Burghardt Wegener und Grußworte

Die Veranstaltung wurde von *Prof. Dr. Martin Ahrens* eröffnet. Im Gedenken an den im Dezember 2018 verstorbenen Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter *Burghard Wegener*, der lange Jahre das Amt des Schatzmeisters des Deutschen Privatinsolvenztages e. V. inne hatte, rief er dazu auf, dass sich die Teilnehmer der diesjährigen Tagung erheben. Nach einer Schweigeminute übergab *Ahrens* das Wort an den 1. Stadtrat und Kämmerer *Schmetz*, der sich ebenfalls betroffen über den Tod des *Burghard Wegener* zeigte. Ferner übermittelte er die Grüße des Oberbürgermeisters der Stadt Göttingen und gratulierte dem Verein zu seinem zehnjährigen Jubiläum.

Festvortrag von Prof. Dr. Kayser

An das Grußwort schloss sich ein Festvortrag von *Prof. Dr. Kayser*, Vorsitzender des IX. Zivilsenats des BGH, an. Zunächst nahm *Kayser* Bezug auf eine Entscheidung seines Senates zum Aktenzeichen IX ZR 264/18 vom 12.09.2019, BeckRS 2019, 2019, 21723. Hier war vom Insolvenzverwalter über das Vermögen des Unterhaltsschuldners eine Insolvenzanfechtung nach § 133 InsO gegenüber dem Landkreis erklärt worden. Der Landkreis hatte Zahlungen auf Unterhaltsforderungen des Kindes des Schuldners eingezogen. Die Forderungen waren zuvor nach § 7 UVG auf das Land übergegangen. Nach den Landesgesetzen hatte der Landkreis die Verwaltungszuständigkeit hinsichtlich der übergebenen Forderung inne. Streitig war, ob der Landkreis der richtige Anfechtungsgegner war oder ob richtiger Anfechtungsgegner das Land gewesen wäre. Der Senat hat in seinen Urteilsgründen ausgeführt, dass der Landkreis richtiger Anspruchsgegner und somit auch richtiger Beklagter ist, da ihm nach dem Landesrecht die entsprechenden Aufgaben übertragen wurden. Die kommunalen Gebietskörperschaften behalten nach den Ausführungen des Senats ihre Identität als Gebietskörperschaft im übertragenen Wirkungskreis (auch wenn sie der Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde unterliegen).

Obwohl der Unterhaltsanspruch mit der Vorschussleistung nach § 7 UVG auf das Land übergeht, ist bei einer entsprechenden Übertragung des Wirkungskreises nach Landesrecht somit der Landkreis richtiger Beklagter.

Die Konstellation hat der Senat in eine Fallgruppe mit den Zahlungen von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen und Steuern an Einzugsstellen eingeordnet. Auch bei Gesamtsozialversicherungsabgaben und Steuern ist richtiger Anfechtungsgegner die Einzugsstelle. Die Konstellation hinsichtlich der durch den Landkreis einzuziehenden übergebenen Unterhaltsansprüche ist damit nicht unter die Fallgruppe der mittelbaren Zuwendungen zu fassen, bei denen richtiger Anfechtungsgegner der Gläubiger des Leistenden ist.

Ferner hat der Senat in den Gründen zu der Entscheidung festgehalten, dass eine Anfechtung von Unterhaltsleistungen nach § 133 InsO grundsätzlich selbst dann möglich ist, wenn sich die Unterhaltsleistungen im Rahmen des Existenzminimums bewegen. Der Senat hat hier im Einzelnen ausgeführt, weswegen das Verfassungsrecht dem nicht entgegensteht.

Der Entscheidung lag die Fassung des § 133 InsO vor der Änderung zum 04.04.2017 zugrunde. Im Rahmen der Entscheidung beschäftigte sich der Senat mit der Frage, ob die Zahlungen auf die übergebenen Unterhaltsansprüche aus dem insolvenzfreien Vermögen des Schuldners erbracht wurden und eine Gläubigerbenachteiligung somit fehlte. Der Senat leitet her, dass Zahlungen des Schuldners von einem nicht geschützten Schuldnerkonto grundsätzlich gläubigerbenachteiligend sind, weil der Schuldner sie aus seinem pfändbaren Vermögen erbringt. Dies gilt auch dann, wenn die Einnahmen den Pfändungsfreibetrag nicht übersteigen. Der Senat stellte fest, dass nach unbestrittenem Vortrag die Zahlungen im zu entscheidenden Fall von einem nicht geschützten Schuldnerkonto stammten und damit grundsätzlich gläubigerbenachteiligend waren.

Ferner hat der Senat festgestellt, dass hypothetische Kausalverläufe keine Rolle für die rechtliche Bewertung spielen dürfen. Es kommt somit nicht darauf an, ob der Schuldner bei einer Pfändung hätte Pfändungsschutz nach § 850k ZPO für das Kontoguthaben erlangen können.

Bei der Zahlung auf Unterhaltsansprüche könne jedoch das Beweisanzeichen der Zahlungsunfähigkeit für den Benachteiligungsvorsatz seine Bedeutung verlieren. Dies sei dann der Fall, wenn der Schuldner bei der Zahlung auf die Unterhaltsansprüche davon ausgehe, dass diese Unterhaltsansprüche, die in der Einzel- und Gesamtvollstreckung besonders geschützt werden, den Ansprüchen seiner übrigen Gläubiger in der Vollstreckung vorausgehen würden und er daher durch die Unterhaltszahlungen seine anderen Gläubiger nicht benachteiligt. Im Hinblick auf die Gesetzeslage kann der Tatrichter nach Ansicht des Senats davon ausgehen, dass der Schuldner trotz erkannter Zahlungsunfähigkeit ohne Gläubigerbenachteiligungsvorsatz handelt, wenn die einzelnen Unterhaltszahlungen sich in einer Größenordnung bewegen, bei der angenommen werden kann, dass sie aus dem zugunsten des Unterhaltsgläubigers pfändungsgeschützten Einkommensteil des Schuldners bzw. aus dem jederzeit schützbareren Teil des Kontoguthabens erbracht wurden. Es obliegt in einem solchen Fall dem Insolvenzverwalter weitere Umstände darzulegen und zu belegen, die für einen Benachteiligungsvorsatz

sprechen. Als ein solcher Umstand könnte angeführt werden, dass die monatlichen Einnahmen des Schuldners die Pfändungsfreigrenzen erheblich übersteigen.

Nach der Fallbesprechung kam *Kayser* auf Art. 20 der Richtlinie zur Restrukturierung (fortan auch „Restrukturierungsrichtlinie“) zu sprechen. Er wies daraufhin, dass nach Art. 20 I Restrukturierungsrichtlinie eine volle Entschuldung ermöglicht werden soll. *Kayser* plädierte in diesen Zusammenhang dafür, dass der nationale Gesetzgeber die Vorgabe der EU ernst nehmen sollte und eine volle Entschuldung in der Art und Weise ermöglichen sollte, dass der Schuldner auch von Schulden gegenüber dem Fiskus befreit wird. Insbesondere sollte die Restschuldbefreiung daher nicht auf die Insolvenzforderungen beschränkt werden. Die Beschränkung auf Insolvenzforderungen führe in der Praxis dazu, dass der Schuldner auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung vom Fiskus weiterhin für Steuerforderungen, die im Insolvenzverfahren als Masseforderungen (und nicht als Insolvenzforderungen) zur qualifizieren waren, in Anspruch genommen werden kann.

Weiter richtete *Kayser* sein Augenmerk darauf, dass die Restrukturierungsrichtlinie nur die Möglichkeit der Entschuldung von Unternehmer (und nicht von Verbrauchern) in drei Jahren fordert. Zudem bezog er sich auf Art. 24 Restrukturierungsrichtlinie, der die Behandlung von beruflichen und privaten Schulden eines Unternehmers in einem gemeinsamen oder in getrennten jedoch koordinierten Verfahren fordert. *Kayser* sprach sich für eine Lösung aus, bei der eine Entschuldung im Rahmen eines einheitlichen Verfahrens ohne Trennung von privaten und geschäftlichen Verbindlichkeiten erfolgt.

Kayser sich für die generelle Verkürzung der Laufzeit bis zur Restschuldbefreiung auf drei Jahre aus, unabhängig davon, ob eine bestimmte Quote für die Gläubiger erreicht wird. Es müsse hingenommen werden, dass die Gläubiger bei einer entsprechenden Verkürzung der Laufzeit oft keine Quote erhalten. Der nationale Gesetzgeber sollte anlässlich der anstehenden Änderungen regeln, dass kein zusätzlicher Eigenantrag mehr notwendig ist, damit der Schuldner die Restschuldbefreiung erreichen kann, wenn ein Fremdantrag gestellt wurde.

Im Anschluss kam *Kayser* auf die in Art. 23 Restrukturierungsrichtlinie geregelten Ausnahmen zu den Art. 20 bis 22 Restrukturierungsrichtlinie zu sprechen. Nach den Art. 20 bis 22 Restrukturierungsrichtlinie muss für jeden insolventen Unternehmer der Zugang zu mindestens einem Verfahren zur vollen Entschuldung geschaffen werden. Die volle Entschuldung muss nach höchstens drei Jahren erreichbar sein. Die aus dem deutschen Recht bekannten Versagungsgründe und Obliegenheitsverletzungen können nach Ansicht von *Kayser* wohl zum Großteil unter die Ausnahmeregelungen des Art. 23 Restrukturierungsrichtlinie subsumiert werden.

Bornemann zum Stand der Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie der EU

Im Anschluss an den Festvortrag berichtete *Alexander Bornemann* vom BMJV und für Verbraucherschutz zum aktuellen Stand der Umsetzungsbemühungen

hinsichtlich der Restrukturierungsrichtlinie der EU. *Bornemann* wies daraufhin, dass die Abstimmungsvorgänge im BMJV noch nicht so weit vorangeschritten sind, dass er bereits konkrete Informationen erteilen könnte. Eine Frist von sechs Jahren bis zur Entschuldung lasse sich nach der Richtlinie jedoch für Unternehmer nicht halten. Auch eine Entschuldungsfrist von drei Jahren mit der Bedingung, dass eine bestimmte Befriedigungsquote erreicht wird, dürfte unzulässig sein.

Man müsse sich überlegen, ob man eine minimale Lösung anstrebt, bei der lediglich der Richtlinie entsprechende Regelungen für den Unternehmer geschaffen werden oder ob man bei der Umsetzung eine einheitliche Lösung für Unternehmer und Verbraucher schafft. Aus den ersten Befragungen sei der Eindruck gewonnen worden, dass jedenfalls eine General-revision des Insolvenzrechts für nicht erstrebenswert erachtet wird.

Aktuelle Probleme der Entschuldung (Speicherung von Daten, Drehtüreneffekt etc.)

Die erste Podiumsdiskussion zu „Aktuellen Probleme der Entschuldung (Speicherung von Daten, Drehtüreneffekt etc.)“ folgte. Die Moderation übernahm *Prof. Dr. Ulrich Heyer*, Richter am AG Oldenburg. Das Podium war mit *Praxedis Möhring*, Richterin im IX. Zivilsenat des BGH, *Dr. Peter Staufenbiel*, Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter, *Ulrich Schmerbach*, Insolvenzrichter am AG Göttingen, *Daniela Gaub*, Vertreterin des Bundesverbands Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. (BDIU), und *Ines Moers* als Vertreterin der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB), besetzt.

Der Moderator stellte heraus, dass sich eine Struktur in der Schuldnerberatung herausgebildet hat, die es früher nicht gab. Es sei eine deutliche Qualitätssteigerung festzustellen. *Moers* stimmte zu, dass in vielen Bundesländern gute Standards etabliert werden konnten. Ein Problem stelle allerdings die fehlende Einheitlichkeit dar. Die Arbeit der Beratungsstellen werde häufig dadurch erschwert, dass Schuldner diese zu spät aufsuchten. Es fehle an einer Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen hinsichtlich der Ausstellung von Pfändungsschutzkontobescheinigungen und für die Beratung des Schuldners im eröffneten Insolvenzverfahren. *Schmerbach* hob hervor, dass er froh und dankbar dafür ist, dass es die Schuldnerberatungsstellen gibt, die einen hohen Standard haben und wünscht sich, dass die Beratungsstellen den Schuldner auch im eröffneten Insolvenzverfahren begleiten. Aus den Reihen der Tagungsteilnehmer warf *Susanne Brenner*, Insolvenzverwalterin aus Stuttgart, ein, dass Schuldnerberater im Stuttgarter Raum Schuldner auch oft im eröffneten Insolvenzverfahren unterstützen und sprach sich für eine entsprechende Finanzierung der Beratungsstellen aus. Aus den Reihen der Tagungsteilnehmer meldete sich *Ulrich Jäger*, Gläubigervertreter, zu Wort. Auch er befürwortete die Begleitung der Schuldner durch Beratungsstellen und wünschte sich eine Ausdehnung der Beratung bis in das Restschuldbefreiungsverfahren. Allerdings solle die Finanzierung der Beratungsstellen nicht durch die Gläubiger erfolgen. *Heyer* hielt es für politisch nicht durchsetzbar, dass die Gläubiger die

Schuldnerberatungsstellen finanzieren. *Möhring* schlug vor, dass Gesellschaften in einen Fonds einzahlen, aus dem entsprechende Kosten getragen werden.

Schmerbach brachte die Frage der Konzentration der Zuständigkeit für Insolvenzverfahren an Gerichten ins Gespräch und stellt heraus, dass ein Insolvenzrichter einen Schwerpunkt im Insolvenzrecht haben müsse und jedenfalls 50 Prozent seines Pensums aus Insolvenzfällen bestehen müsse. *Möhring* wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die insolvenzrechtlichen Entscheidungen, die dem IX. Senat des BGH zur Überprüfung vorliegen, von sehr unterschiedlicher Qualität sind. *Heyer* fasste zusammen, dass ohne eine Konzentration an den Gerichten eine Qualität der Bearbeitung der Insolvenzverfahren bei Gericht nicht zu sichern ist. *Kayser* schlug vor, dass zumindest die Unternehmensinsolvenzverfahren konzentriert werden sollten. Eine Konzentration der Verbraucherinsolvenzverfahren lasse sich politisch nicht durchsetzen.

Der Schuldnerberater *Kai Henning* teilte aus seiner Erfahrung mit, dass die Ortsnähe des Insolvenzgerichts in den meisten Fällen für den Schuldner keine große Bedeutung hat, und aus seiner Sicht die Konzentration zur Sicherung der Qualität wichtiger sei. Aus den Reihen der Teilnehmer der Tagung wird eingeworfen, dass die Ortsnähe des Gerichts dann wichtig wird, wenn eine Beratung des Schuldners durch eine Beratungsstelle im eröffneten Verfahren nicht erfolgen kann.

Heyer brachte das Stichwort „Drehtüreffekt“ in die Diskussion ein und verwies hierzu auf die Rechtsprechung des BFH. Dadurch, dass nach der Rechtsprechung des BFH so genannte Masseforderungen (idR Steuerschulden) aus dem Insolvenzverfahren noch nach Erteilung der Restschuldbefreiung gegen den restschuldbefreiten Schuldner durchgesetzt werden dürfen, sei eine bestimmte Schuldnergruppe bereits bei Erteilung der Restschuldbefreiung neu verschuldet. *Gaub* erkannte auch bei solchen Verbrauchern, bei denen der Grund der ersten Verschuldung im Konsumverhalten lag, eine Tendenz erneut in die Verschuldung zu geraten. *Moers* wies auf das Problem hin, dass ein entsprechendes Konsumverhalten gewünscht ist und in unserer Gesellschaft gefördert wird. An die Kreditvergabe würden oft keine hohen Anforderungen gestellt werden.

Von Schuldnerberaterseite wurden als Auslöser der Verschuldung Arbeitslosigkeit, Trennung vom Lebensgefährten und Krankheit genannt. Grundsätzlich könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Auslöser erneut auftritt. Eine Schuldnerberaterin teilte mit, dass sie jedes Jahr ca. 600 bis 800 neue Klienten betreut. Es kämen jedoch nur ca. zwei bis drei Klienten pro Jahr das zweite Mal zu ihr, nachdem sie bereits ein Insolvenzverfahren durchlaufen haben. Die Insolvenzverwalterin Brenner stellte heraus, dass viele Schuldner trotz Vollzeitberufstätigkeit ihre Lebensunterhaltskosten nicht decken können, da das Arbeitsentgelt zu gering ist. *Hofmeister*, Schuldnerberatung München, ergänzte, dass die Hartz-IV-Sätze zu gering seien, um Ersatzbeschaffungen finanzieren oder Nachzahlungen leisten zu können.

Prof. Dr. Hugo Grote bemängelte, dass bereits der Begriff „Drehtüreffekt“ nahelegt, dass ein erneutes Insolvenzverfahren etwas Schlechtes ist. Der Konsum sei in unserer Gesellschaft jedoch erwünscht. Mit der Erteilung der Restschuldbefreiung werde der Schuldner jedoch „nicht in den Mittelstand entlassen“. Dennoch sei es gewollt, dass der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung wieder konsumiert. Konsumkredite werden als lohnendes Geschäft betrachtet.

Nach einer nicht veröffentlichten Studie, von der *Gaub* berichtete, sollen restschuldbefreite Schuldner im ersten Jahr nach der Restschuldbefreiung häufiger ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommen können, als nicht restschuldbefreite Schuldner. Zu den Nachwirkungen des Insolvenzverfahrens verwies *Heyer* darauf, dass entsprechende Merkmale in den Auskunftsteilen länger gespeichert bleiben, als eine entsprechende Veröffentlichung über das Insolvenzportal erlaubt ist.

Staufenbiel bezog sich auf die Obliegenheit im RSB-Verfahren (nach der aktuellen Rechtslage) die Hälfte des Wertes des von To-des wegen Erlangten herauszugeben. Dies stelle für den Schuldner ein erhebliches praktisches Problem dar. Es obliegt hier dem Schuldner den Wert des von Todes wegen Erlangten zu ermitteln und ggf. die Liquidation vorzunehmen, damit er die Hälfte des Werts leisten kann. Hiermit seien viele Schuldner überfordert.

Im Hinblick auf die Erhöhung der Effizienz von außergerichtlichen Einigungsversuchen fragte *Heyer*, ob eine solche mit Formularplänen, wie sie die Stephan-Kommission vorgeschlagen hat, erreicht werden könne. *Moers* hielt die Formulare grundsätzlich für gut und sinnvoll, wenn der Schuldner seinen Gläubigern etwas anbieten kann. Kritisch bewertete sie den Umstand, dass man im Rahmen der Formulare nicht ausreichend auf die individuelle Situation des Schuldners eingehen kann. In einem Pilotprojekt, an dem *Gaub* teilgenommen hatte, habe der Einsatz entsprechender Formulare nach ihren Bekundungen jedoch zu mehr Effizienz geführt. Aus der Gläubigersicht berichtete *Jäger*, dass die Abarbeitung von außergerichtlichen Einigungsvorschlägen ein Massengeschäft ist. Individuell ausgestaltete Einigungsvorschläge könnten dabei kaum abgearbeitet werden. Formularmäßige Vorschläge seien daher effizienter.

Aus der Schuldnersicht wies *Moers* daraufhin, dass ein Vorteil der Restschuldbefreiung gegenüber der außergerichtlichen Einigung darin liegt, dass die Restschuldbefreiung umfassend wirkt, somit auch Verbindlichkeiten betrifft, bei denen die Gläubiger an dem Verfahren nicht aktiv teilgenommen haben.

Auf die Probleme im Zusammenhang mit der vorzeitigen Restschuldbefreiung im eröffneten Verfahren nach § 300 InsO wies Frau Richterin Möhring hin. Es stelle sich hier die Frage, ob die Quote von 35 Prozent tatsächlich innerhalb von drei Jahren erreicht sein muss und es sich somit um eine Ausschlussfrist handelt. Ferner stelle sich die Frage nach einer Hinweispflicht an den Schuldner. Es sei hier unklar, wer dem Schuldner welche Auskünfte erteilen muss. Im eröffneten Verfahren macht die Regelung des § 300 InsO nach der Feststellung von Frau

Möhring mehr Probleme, als dass sie Nutzen bringt. Der Gesetzgeber habe angestrebt, dass 15 Prozent der Insolvenzverfahren über die neue Regelung des § 300 InsO aufgrund der Erreichung einer Quote von mindestens 35 Prozent vorzeitig abgeschlossen werden. Tatsächlich würde bei nicht annähernd 15 Prozent der Insolvenzverfahren eine Quote von mindestens 35 Prozent Quote innerhalb von drei Jahren erreicht werden. *Heyer* warf ein, dass sich der Gesetzgeber über die Praktikabilität der Regelung des § 300 InsO in seiner aktuell geltenden Form aufgrund der kappen ihm damals zur Verfügung stehenden Zeit kaum Gedanken machen könne.

Im Rahmen der anstehenden InsO-Reform sollte der Gesetzgeber nach Ansicht von *Kayser* diese entschlagen.

Möglichkeiten und Erwartungen bei der Umsetzung des Entschuldungsverfahrens der Restrukturierungsrichtlinie

Die zweite Podiumsdiskussion stand unter der Überschrift „Möglichkeiten und Erwartungen bei der Umsetzung des Entschuldungsverfahrens der Restrukturierungsrichtlinie“. Sie wurde von *Ahrens* moderiert, mitgewirkt haben *Prof. Dr. Gerhard Pape*, Richter des IX. Zivilsenats des BGH, *Dr. Benjamin Webel*, Insolvenzrichter am AG Ulm, *Kirsten Minnemann*, Rechtspflegerin und Abteilungsleiterin am Insolvenzgericht Bremen, *Axel Gerbers*, Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter aus Bremen, *Ulrich Jäger*, Seghorn Inkasso, und *Valeska Tkotsch* vom Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz.

Ahrens wies darauf hin, dass sich die Richtlinie zunächst nur auf Unternehmer bezieht, er sich jedoch eine Einheitslösung für Unternehmer und Verbraucher wünscht, die im Rahmen der Umsetzung ins deutsche Recht erfolgen sollte. Schon aus Praktikabilitätsgründen spricht sich auch *Tkotsch* für eine Einheitslösung aus. Anderenfalls werde es zu Abgrenzungsproblemen kommen und man müsse damit rechnen, dass Verbraucher Gewerbeanmeldungen vornehmen, nur um in den Genuss der Möglichkeit der Restschuldbefreiung nach drei Jahren zu gelangen. Auch *Webel* favorisiert die Einheitslösung. Dies wäre insbesondere auch dann wesentlich einfacher, wenn eine Konzentration der Insolvenzverfahren an Gerichten nur insoweit durchgesetzt werden könne, dass die Regelinsolvenzverfahren konzentriert werden und die Verbraucherinsolvenzverfahren von dieser Konzentration ausgenommen würden. Ferner sei es dem Schuldner schwer zu vermitteln, warum nur der Unternehmer nach drei Jahren restschuldbefreit werden könne und der Verbraucher nicht. Aus Gläubigersicht sei die Dreijahreslösung nicht schön, räumt *Jäger* ein. Es sei jedoch nicht gerecht und moralisch nicht zu vertreten, dass der Unternehmer anders, in diesem Fall besser, behandelt werden sollte als der Verbraucher. Eine solche Ungleichbehandlung sei verfassungsrechtlich bedenklich. Auch eine Verlängerung der Laufzeit, für den Fall, dass die Verfahrenskosten nicht gedeckt sind, befürwortet *Jäger* nicht. Hier würde es sich um ein Fiskusprivileg handeln, das nicht wünschenswert sei.

Auch *Gerbers* sprach sich für eine Einheitslösung aus. Hierfür würden bereits Praktikabilitätsgründe sprechen. Ebenfalls aus Praktikabilitätsgründen favorisiert *Minnemann* die Einheitslösung. *Pape* teile die Ansicht von *Tkotsch*, dass ohne eine Einheitslösung die Gefahr bestehe, dass sich Umgehungstaktiken etablieren, damit auch solche Schuldner, die eigentlich Verbraucher sind, in den Genuss der Restschuldbefreiung nach drei Jahren kommen.

Die Teilnehmer der Tagung stimmten nach diesen Beiträgen mehrheitlich für folgende Entschließung:

Die Entschuldungsfrist soll für alle natürlichen Personen (Verbraucher und Unternehmer) einheitlich ausgestaltet werden.

Gaub stellte zur Diskussion, ob eventuell bei dem zweiten Insolvenzverfahren einer Person eine längere Entschuldungsfrist als drei Jahre eingeführt werden sollte. *Kayser* betonte, dass es sich bei den sogenannten Sperrfristen und bei der Verlängerung der Laufzeit des Verfahrens bis zur Entschuldung um zwei unterschiedliche Instrumente handelt. Seiner Ansicht nach wird der nationale Gesetzgeber hinsichtlich eines zweiten Entschuldungsverfahrens für dieselbe Person durch die Richtlinie nicht an die Dreijahresfrist gebunden.

Die Lesart von *Kayser*, dass die Richtlinie vorsieht, dass pro Unternehmer nur einmal ein Zugang zu einem Entschuldungsverfahren im Sinne der Richtlinie gewährleistet werden muss, führte zu einer lebhaften Diskussion. Die Richtlinie könne auch so verstanden werden, dass für jeden Unternehmer mindestens eine Verfahrensart zur Verfügung stehen muss, die richtlinienkonform ist.

Auf Anregung von *Gaub* hin wurde diskutiert, ob eine Sperrfristenregelung ausreichend ist oder ob bei einem erneuten RSB-Verfahren die Verlängerung der Laufzeit bis zur Entschuldung erfolgen sollte, wenn bereits zuvor ein Restschuldbefreiungsverfahren durchlaufen wurde. Es wurden Vorschläge dahingehend unterbreitet, dass die Laufzeit bis zur Entschuldung in Ausnahmefällen verlängert werden könnte, wenn gegen Informationspflichten verstoßen wird oder wenn Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind. *Gaub* wies daraufhin, dass die Gläubiger ein wirtschaftliches Interesse daran haben, dass bei einem zweiten Entschuldungsverfahren eine längere Entschuldungsfrist gilt. Dies begründete sie damit, dass in der zweiten Hälfte der derzeitigen sechsjährigen Entschuldungsfrist höhere Quoten für die Gläubiger erwirtschaftet werden.

Pape vertrat die Auffassung, dass auch bei einem wiederholten Durchlaufen eines Entschuldungsverfahrens eine Dreijahresregelung bis zur Entschuldung ohne Verlängerung eingeführt werden sollten. Eine Ausnahme von der Restschuldbefreiung nach drei Jahren für den Fall, dass keine Kostendeckung erreicht wurde, sei eher nicht mit der Richtlinie zu vereinbaren. Die Entschuldung dürfe nicht von der persönlichen Leistungsfähigkeit des Schuldners abhängig gemacht werden. Dies wäre jedoch der Fall, wenn die Laufzeit bis zur Restschuldbefreiung verlängert würde, wenn die Kostendeckung bei Ablauf

der dreijährigen Frist noch nicht erreicht ist. *Webel* wies darauf hin, dass Art. 23 der Restrukturierungsrichtlinie unter Abs. 2e als Ausnahme ausdrücklich den Fall regelt, dass die Kosten des zur Entschuldung führenden Verfahrens nicht gedeckt sind. Er sprach sich jedoch ebenfalls gegen eine Verlängerung der RSB-Frist aus und plädierte für ein einfaches Entschuldungsrecht. Angestoßen von dieser Diskussion stimmen die Teilnehmer der Tagung mehrheitlich folgender Entschließung zu:

Eine Verlängerung des Entschuldungsverfahrens soll nicht erfolgen.

Dies gilt insbesondere bei fehlender Kostenberichtigung und bei Verletzung von Verfahrensanforderungen. Die Versagungs- und Widerrufsmöglichkeiten bleiben davon unberührt.

Pape wies daraufhin, dass die derzeitige vierjährige Nachhaftung für die Verfahrenskosten nach der Richtlinie problematisch ist. *Ahrens* befürchtet, dass eine Verlängerung der Entschuldungsfrist für bestimmte Fälle eingeführt werden wird. Es bliebe jedoch die Frage, ob eine Verlängerung von Amts wegen zu erfolgen hat oder ob diese lediglich auf Antrag erfolgt.

Es schloss sich eine Diskussion zu den von der RSB ausgenommene Forderungen an. *Jäger* sprach sich für eine gleichmäßige Befriedigung ohne ein Privileg des Fiskus über ausgenommene Steuer- und Unterhaltsforderungen aus.

Fazit und Ausblick

Auch die diesjährige Veranstaltung war – wie die vorangegangenen Tagungen des Deutschen Privatinsolvenzrechtstag e. V. – durch den konstruktiven, interdisziplinären Diskurs geprägt. Auch die Teilnahme von drei Richtern des IX. Zivilsenats des BGH, die sich aktiv in die Diskussion eingebracht haben, hob die Veranstaltung positiv aus der Vielzahl der insolvenzrechtlichen Veranstaltungen heraus.

Zum Ende der Veranstaltung sprach *Ahrens* seinen Dank aus und kündigte die nächste Tagung in München für den 09.10.2020 an.

*Rechtsanwältin und Fachanwältin für Insolvenzrecht
Nina Tschirpke, Berlin*